

Satzung für die Benutzung des Jugendraums „Milchhäusle“

der Gemeinde Prosselsheim

Vom 16.06.2023

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1996 (GVBl. S. 540) erlässt die Gemeinde Prosselsheim folgende Satzung

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde stellt Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen den Raum des ehemaligen Milchhäuschens (Ecke Neubaustraße/Friedhofstraße in 97279 Prosselsheim) nebst Inventar als öffentliche Einrichtung (Jugendraum) zur Verfügung. Der Jugendraum wird von der Gemeinde betrieben.

§ 2 Sinn und Zweck des Jugendraums

(1) Der gemeinnützige Jugendraum dient Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen als Ort gemeinsamer Aktivitäten und Veranstaltungen. Er will dazu beitragen, junge Menschen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu fördern.

(2) Der Jugendraum, der Jugendrat und die Jugendsprecher:innen sind den Zielen und Grundsätzen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes sowie dem Jugendschutz verpflichtet.

(3) Parteipolitische oder kommerzielle Werbung ist nicht erlaubt.

§ 3 Benutzungsrecht

(1) Der Jugendraum steht allen jungen Menschen im Alter von 10 bis 27 Jahren nach den Bestimmungen der Satzung und nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften offen. Gemeindeangehörige haben Vorrang.

(2) Der Jugendrat kann im Einzelfall weiteren Personen oder Personengruppen die Benutzung des Jugendraums gestatten.

§ 4 Aufgaben des Jugendrates

- (1) Als Bindeglied zwischen der Gemeinde und den Besuchern und Besucherinnen des Jugendraums wird ein Jugendrat gebildet.
- (2) Der Jugendrat wählt zwei Jugendsprecher:innen. Die Jugendsprecher:innen haben dem Gemeinderat jährlich und bei besonderen Anlässen Bericht zu erstatten. Er kann der Gemeinde Anregungen und Empfehlungen geben und Vorschläge unterbreiten.
- (3) Die Jugendsprecher:innen treffen sich zweimal im Jahr mit der/dem Jugendbeauftragten der Gemeinde sowie der Gemeindejugendarbeiter:in. Bei Bedarf kann hierzu der/die Bürgermeister:in hinzugezogen werden.
- (4) Der Jugendrat kümmert sich um die Vorstellungen, Wünsche und Anliegen der Besucher und Besucherinnen und versucht, aufgetretene Missstände zu beseitigen.
- (5) Die Angelegenheiten des laufenden Betriebes (z.B. Einkauf, Küche, Theke, Kasse, Buchführung, Reinigung, Entsorgung) obliegen dem Jugendrat. Er zeichnet dafür verantwortlich, dass diese Aufgaben wahrgenommen und ordnungsgemäß ausgeführt werden. Er kann die Aufgaben unter sich verteilen und die Ausführung zuverlässigen Personen übertragen.
- (6) Der Jugendrat hat darauf zu achten, dass Gebäude, Räume und Inventar pfleglich behandelt sowie Eingangsbereich, Gebäude, Räume und Inventar sauber gehalten werden.
- (7) Der Jugendrat ist für die Programmgestaltung verantwortlich. Die Angebote haben sich an den Vorstellungen, Anregungen und Wünschen der Besucher und Besucherinnen zu orientieren. Die Jugendschutzbestimmungen sind zu beachten.
- (8) Der Jugendrat ist von den Jugendsprecher:innen eingehend über die Aufgaben, Rechte und Pflichten zu unterrichten. Überdies ist der Jugendrat in die Benutzung der Räume und des Inventars einzuweisen. Die Unterweisung und die etwaige Aushändigung von Schlüsseln sind von den Mitgliedern des Jugendrates den Jugendsprecher:innen gegenüber schriftlich zu bestätigen.

§ 5 Zusammensetzung, Vorsitz und Arbeitsweise des Jugendrates

- (1) Der Jugendrat setzt sich aus mindestens zwei Jugendsprecher:innen sowie aus mindestens drei Jugendratsmitgliedern zusammen, die für ein Kalenderjahr gewählt werden.
- (2) Die Wahl des Jugendrates ist durch Anschlag an der Gemeindetafel sowie durch Aushang an dem dafür vorgesehenen Ort im Jugendraum anzukündigen. Über das Wahlverfahren beschließt die Besuchervollversammlung; es muss demokratischen Grundsätzen entsprechen.
- (3) Der Jugendrat wählt aus seiner Mitte zwei Jugendsprecher:innen, die am Tag ihrer Wahl das 14. Lebensjahr vollendet haben müssen. Die Jugendsprecher:innen vertreten sich gegenseitig.
- (4) Der Jugendrat ist erstmals binnen zehn Wochen nach der Wahl der Jugendsprecher:innen einzuberufen. Er muss wenigstens zweimal mal im Jahr zusammentreten. Er ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Jugendrates es verlangen. Die Mitglieder des Jugendrates sind spätestens vier Tage vor dem Sitzungstag einzuladen. Die erste Sitzung wird von den Jugendsprecher:innen einberufen.

(5) Der Jugendrat ist um einvernehmliche Lösungen bemüht. Letztlich entscheidet die Mehrheit der anwesenden Jugendratsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied. Der Jugendrat ist mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

(6) Die Sitzungen des Jugendrates sind öffentlich, soweit nicht Rücksicht auf das Wohl der Allgemeinheit genommen werden muss oder berechtigte Ansprüche einzelner entgegenstehen. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen.

(7) Ein Mitglied des Jugendrates kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z.B. grober Pflichtverletzung) mit zwei Dritteln der Mitglieder des Jugendrates seines Amtes enthoben werden. Der/Die Jugendbeauftragte und/oder Gemeindejugendarbeiter:in ist vorher zu hören.

(8) Der Jugendrat darf über Abs. 1 hinaus jederzeit weitere Jugendratsmitglieder berufen.

(9) Ein Rücktritt eines regulären und/oder weiteren Jugendratsmitgliedes von seinem Amt ist nur aus wichtigem Grund möglich.

(10) Scheidet ein Jugendratsmitglied während der Amtsperiode aus, soll für die übrige Zeit ein neues Mitglied bestimmt werden.

§ 6 Aufsichtspersonen

(1) Neben den Vertretern und Beauftragten der Gemeinde üben die Aufsichtspersonen das Hausrecht sowie die Aufsicht aus. Ihren Anweisungen haben die Besucher und Besucherinnen zu folgen. Besondere Vorkommnisse (z.B. Verstöße gegen die Hausordnung) oder Beschädigungen am Gebäude, an den Räumen oder am Inventar des Jugendraums sind unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

(2) Während der Öffnungszeiten muss mindestens eine Aufsichtsperson anwesend sein. Während der Öffnungszeit bis 18.00 Uhr darf die Aufsicht nicht von einer Person unter 14 Jahren geführt werden, von 18.00 Uhr bis vor 22.00 Uhr nicht von einer Person unter 16 Jahren und ab 22.00 Uhr nicht von einer Person unter 18 Jahren. Die Auswahl, Einteilung, Überwachung und Kontrolle der Aufsichtspersonen obliegt den Jugendsprecher:innen. Der Jugendrat ist rechtzeitig über den Einsatzplan zu unterrichten. Die/Der Bürgermeister:in, die Jugendbeauftragten der Gemeinde und die/der Gemeindejugendarbeiter:in sind zur stichprobenartigen Kontrolle des Jugendraums berechtigt.

(3) Jede Aufsichtsperson erhält gegen Unterschrift einen Schlüssel, für die sie die Verantwortung trägt. Der Verlust eines Schlüssels ist der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Die Aufsichtsperson hat für die Einhaltung der Öffnungszeiten und der Hausordnung zu sorgen. Sie hat die notwendigen und zumutbaren Maßnahmen zu treffen, um drohende Gefahren aus dem Bereich des Jugendraums von Besuchern und Besucherinnen, von Dritten oder von der Allgemeinheit abzuwehren.

(4) Die Jugendsprecher:innen haben die Aufsichtspersonen eingehend über deren Aufgaben, Rechte und Pflichten zu unterrichten. Des Weiteren sind sie in die Benutzung der Räume und des Inventars einzuweisen. Die Unterweisung und die Aushändigung von Schlüsseln sind von den Aufsichtspersonen schriftlich zu bestätigen.

(5) Der Jugendrat hat eine Aufsichtsperson abzurufen, wenn sie mit der ihr betrauten Aufgabe überfordert ist oder sie nicht gewissenhaft ausübt.

§ 7 Kassen- und Buchführung

Die Jugendsprecher:innen sorgen für eine ordnungsgemäße Führung der Kasse und im Rahmen des Erforderlichen für die Buchführung. Der Jugendrat ist berechtigt, die Kassen- und Buchführung einzusehen. Der Kassenbericht ist einmal jährlich den Jugendbeauftragten der Gemeinde vorzulegen.

§ 8 Öffnungszeiten

Der Jugendrat legt im Einvernehmen mit dem/der Gemeindejugendarbeiter:in und dem/der Jugendbeauftragten die Öffnungszeiten fest.

§ 9 Verhalten bei der Benutzung der Einrichtung

(1) Der Jugendrat entwirft nach Anhörung des/der Gemeindejugendarbeiter:in und des/der Jugendbeauftragten die Hausordnung und legt sie dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vor. Der Gemeinderat darf nur aus wichtigen Gründen vom Entwurf abweichen. Die Hausordnung muss die Jugendschutzgesetze beachten. Die Hausordnung ist Bestandteil der Satzung.

(2) Für Änderungen der Hausordnung gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Die Besucher und Besucherinnen haben sich nach der Hausordnung zu richten.

(4) Die Hausordnung und die Jugendschutzgesetze sind an gut sichtbarer Stelle im Jugendraum anzubringen.

§ 10 Haftung, Versicherung

(1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die aus dem Betrieb oder der Nutzung des Jugendraums entstehen, nur dann nicht, wenn einer verantwortlichen Person Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet sie nicht für Schäden, die Besuchern oder Besucherinnen durch Dritte zugefügt werden.

(2) Die Gemeinde sorgt auf eigene Kosten für einen ausreichenden Versicherungsschutz für die mit der Leitung und dem Betrieb des Jugendraums beauftragten Personen.

§ 11 Ordnungsmaßnahmen

(1) Die verantwortliche Aufsichtsperson hat Besucher oder Besucherinnen, die der Satzung oder Hausordnung grob zuwidergehandelt haben, des Jugendraums zu verweisen.

(2) Die Gemeinde kann nach Anhörung des Jugendrates denjenigen Besuchern oder Besucherinnen ein zeitweiliges oder unbefristetes Hausverbot erteilen,

- a) die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Jugendraums Tätlichkeiten, Drohungen oder Beleidigungen gegenüber den Vertretern der Gemeinde, den Mitgliedern des Jugendrates oder gegenüber den Aufsichtspersonen begangen haben,
- b) die im Bereich des Jugendraums eine strafbare Handlung oder eine Ordnungswidrigkeit begangen haben,
- c) die der Hausordnung grob oder wiederholt zuwidergehandelt haben.

In dringlichen Fällen ist eine vorherige Beteiligung des Jugendrates entbehrlich. Über erteilte Hausverbote sind die Mitglieder des Jugendrates und die Aufsichtspersonen unverzüglich zu unterrichten.

(3) Bei Exzessen (z. B. schwerwiegender Ruhestörung, strafbaren Handlungen) nicht nur einzelner Besucher oder Besucherinnen infolge übermäßigen Alkoholenusses kann die Gemeinde nach Anhörung des Jugendrates den Konsum von Alkohol im Jugendraum auf unbestimmte Zeit untersagen. Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

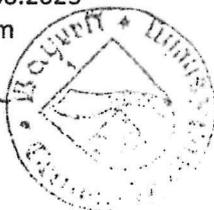
(4) Bei Exzessen (z. B. schwerwiegender Ruhestörung, strafbaren Handlungen) nicht nur einzelner Besucher oder Besucherinnen kann die Gemeinde nach Anhörung des Jugendrates den Jugendraums vorübergehend schließen. Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Prosselsheim, den 16.06.2023
Gemeinde Prosselsheim


Birgit Börger
Erster Bürgermeisterin



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 15.05.2023 beschlossen. Die Bekanntmachung erfolgt durch Niederlegung zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld und Anschlag an den Gemeindetafeln. Die Satzung ist in den Geschäftsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld öffentlich zugänglich. Hierauf wurde gleichzeitig durch Anschläge an den Amtstafeln der Gemeinde Prosselsheim hingewiesen. Die Anschläge wurden am 22.06.2023 angebracht und am 07.07.2023 wieder entfernt.

Prosselsheim, den 10.07.2023

GEMEINDE PROSSELSHEIM


Birgit Börger,
1. Bürgermeisterin



Hausordnung für den Jugendraum „Milchhäusle“ der Gemeinde Prosselsheim

1. **Zutritt** zum Jugendraum „Milchhäusle“ haben junge Menschen im Alter von 10 bis 27 Jahren. Gemeindeangehörige Jugendliche haben Vorrang. Der Jugendrat kann im Einzelfall weiteren Personen oder Personengruppen die Benutzung des Jugendraums gestatten.
2. Die aktuellen **Öffnungszeiten** finden sich auf der Homepage der Gemeinde Prosselsheim, im Mitteilungsblatt sowie auf Aushängen im Jugendraum. Für besondere Anlässe und Veranstaltungen können die Öffnungszeiten verlängert werden.
3. Neben den Vertretern und Beauftragten der Gemeinde üben die eingeteilten Aufsichtspersonen das **Hausrecht** aus. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
4. Jeder Besucher und jede Besucherin haben sich so zu **verhalten**, dass kein anderer oder keine andere gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
5. Die Besucher und Besucherinnen **haften** für alle Schäden, die sie bei der Benutzung des Jugendraums der Gemeinde Prosselsheim oder anderen zufügen.
6. Beschädigungen, Unfälle und Beschwerden sind umgehend der eingeteilten Aufsichtsperson zu **melden**.
7. Die Besucher und Besucherinnen haben auf die **Anwohner** Rücksicht zu nehmen. Ruhestörungen bei dem Betreten, der Nutzung und dem Verlassen der Jugendeinrichtung sind zu unterlassen.
8. Personen, die im Jugendraum **Drogen** besitzen, nehmen, anbieten oder veräußern, werden unverzüglich des Jugendraums verwiesen.
9. Im Jugendraum dürfen keine **alkoholischen Getränke** angeboten, mitgebracht oder konsumiert werden.
10. Kinder und Jugendlichen ist das **Rauchen** im Jugendraum und dem dazugehörigen Außenbereich nicht erlaubt.
11. Die geltenden **Gesetze** sind zu beachten, insbesondere die Bestimmungen der Jugendschutzgesetze, der Gewerbeordnung, des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes.
12. In bestimmten Fällen (z.B. grober oder wiederholter Verstoß gegen die Hausordnung) kann die Gemeinde ein **Hausverbot** aussprechen.

Diese Hausordnung ist Bestandteil der Satzung für die Benutzung des Jugendraums Milchhäusle der Gemeinde Prosselsheim vom 16.06.2023.

Sie tritt mit der Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft.